

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin
Ahrensböcker Straße 7
23617 Stockelsdorf



15.07.2026

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 95 Hansdiek

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Horizont Stockelsdorf nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 95 „Hansdiek“ Stellung. Auch in diesem Verfahren gilt: Wir lehnen Speicherinfrastruktur nicht pauschal ab. Wir wenden uns aber mit Nachdruck gegen einen Bebauungsplan, der die technische, immissionsschutzrechtliche, naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Konfliktbewältigung bislang nur in Teilen, in anderen Teilen aber noch nicht belastbar und abschließend nachweist.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 95. Zur parallel betriebenen 34. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine gesonderte, eigenständige Stellungnahme eingereicht. Soweit sich Sachfragen überschneiden – insbesondere bei Raumordnung, Artenschutz und Schall –, werden sie bewusst in beiden Verfahren erhoben, um eine Verlagerung in das jeweils andere Verfahren auszuschließen.

Wesentliche Einwendungen

I. Planungsrechtliche Ausgangslage

Auf der Ebene des Bebauungsplans bestehen derzeit erhebliche Zweifel daran, dass der Bebauungsplan die Anforderungen an eine rechtssichere Konfliktbewältigung erfüllt. Es genügt nicht, allgemeine Ziele zu benennen; hier muss die konkrete Umsetzbarkeit der Planung erfassbar, prüfbar und rechtlich tragfähig sein. Das ist derzeit nicht der Fall.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies setzt voraus, dass die entscheidungserheblichen Belange vollständig ermittelt, zutreffend bewertet und die verbleibenden Nutzungskonflikte auf der Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich bewältigt werden.

Der Bebauungsplan setzt ein sonstiges Sondergebiet „Batterieenergiespeichersystem“ fest. Zulässig sein sollen insbesondere Batterieenergiespeicher, Wechselrichter, Transformatoren, Umspanneinrichtungen, Betriebsgebäude, Zäune und Sicherheitseinrichtungen einschließlich Leitungen und Erschließungsflächen. Zugleich lässt der Plan Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zu. Mit einer GRZ von 0,9 und Höhen bis zu 10,0 m für Umspannwerk und Transformatoren sowie 21,0 m für Blitzschutzmasten eröffnet der Entwurf einen

erheblichen technischen Nutzungsrahmen. Gerade deshalb muss die Gemeinde im Bebauungsplan belastbar zeigen, dass Lärm, Brand- und Störfallrisiken, Entwässerung, Artenschutz und Landschaftsfolgen beherrscht werden können.

Für die Bewertung des Bebauungsplans ist entscheidend, ob die im Umweltbericht und in der Begründung beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsziele auch tatsächlich verbindlich festgesetzt sind. Denn was nicht festgesetzt oder vertraglich gesichert ist, ist im Zweifel nicht gesichert. Die folgende Übersicht zeigt, wo aus unserer Sicht die verbindlichen Festsetzungen (Teil B – Text) hinter den Aussagen der Begründung zurückbleiben:

Regelungsziel	Aussage in Begründung / Umweltbericht	Festsetzung im Teil B – Text	Lücke
Feldlerche / M1	M1 soll Funktion als Brut- und Nahrungshabitat langfristig sichern	Extensivgrünland, max. 1x Mahd ab 1. Juli, keine Düngung/Pestizide	Kein Funktions-/Eignungsnachweis, keine Vorwirksamkeit, kein Monitoring festgesetzt
Störungsschutz M1	50-m-Abstand zu vertikalen Strukturen als Fluchtdistanz beschrieben	kein festgesetzter Schutzabstand der M1 zur technischen Anlage	Störfunktion der Anlage selbst nicht artspezifisch gesichert
Schall / Komponenten	Einhaltung der TA-Lärm-Richtwerte, Schallminderung angekündigt	keine Schalleistungshöchstwerte / Emissionskontingente	Prognose nicht an die tatsächlich verbaute Technik gebunden
Brandschutz / Löschwasser	Felder werden aus Brandschutzgründen vollversiegelt	keine Festsetzung zu Löschwasserrückhaltung/-behandlung	Störfallvorsorge nicht planungsrechtlich gesichert
Rückbau / Sicherheit	Fläche für 30 Jahre gesichert	keine Festsetzung/vertragliche Sicherung zu Rückbau und Sicherheitsleistung	Nachnutzungs-/Rückbaurisiko offen
Monitoring	Kontrolluntersuchungen und Maßnahmenkorrekturen erwähnt	keine Monitoring-Festsetzung; „voraussichtlich nicht erforderlich“	Erfolgskontrolle der Kompensation nicht gesichert

Diese Übersicht ist der rote Faden der folgenden Abschnitte. Wir verkennen nicht, dass ein Teil dieser Punkte im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt werden kann. Für die Bauleitplanung gilt aber: Soweit ein Konflikt bereits auf Ebene absehbar ist und durch Festsetzung oder städtebaulichen Vertrag bewältigt werden kann, ist er auch dort zu bewältigen; die bloße Verlagerung in die Genehmigung ist insoweit kein Ersatz für eine planerische Konfliktbewältigung.

II. Standort und Raumordnung (Spiegelung aus dem FNP-Verfahren)

Die vertiefte Standortalternativenprüfung findet im FNP-Verfahren statt; die Begründung des Bebauungsplans verweist hierfür ausdrücklich auf die parallel laufende 34. FNP-Änderung. Wir tragen unsere Kritik an Standortwahl und Regionalplan deshalb dort vertieft vor und spiegeln sie hier nur zusammenfassend, um sie auch im verbindlichen Verfahren zu erheben:

- **Regionaler Grünzug:** Der östliche Teil des Plangebiets ist im geltenden Regionalplan 2004 als regionaler Grünzug und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Die Konfliktlösung stützt sich im Wesentlichen auf § 11c EnWG und den noch nicht rechtskräftigen 2. Entwurf des Regionalplans III. Ein Entwurf ersetzt jedoch kein geltendes Ziel der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).
- **Standortwahl:** Gewählt wurde mit Alternative 1 die am weitesten vom Umspannwerk entfernte Fläche (rd. 550 m), obwohl näher gelegene Alternativen (rd. 200 bis 300 m) beschrieben sind und die Nähe zum Umspannwerk selbst als wesentliches Kriterium benannt ist.
- **Flächensparen:** Der planungsrechtliche Zugriff (Plangebiet rd. 23,8 ha) ist deutlich größer als die reine Anlagenfläche (rd. 4,5 ha); die Außenbereichsinanspruchnahme ist vertieft zu rechtfertigen (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Wegen der Einzelheiten und der Begründung dieser Punkte verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans.

III. Immissionsschutz

Aus unserer Sicht ist das Schallthema noch nicht hinreichend bewältigt. Die schalltechnische Untersuchung stuft die Immissionsorte IO8 und IO9 als allgemeines Wohngebiet ein und nennt dort Richtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Für IO9 an der Adresse Schmiedekamp 4 werden 38 dB(A) Vorbelastung, 40 dB(A) Zusatzbelastung und 41 dB(A) Gesamtbelastung ausgewiesen; die Erläuterung verweist darauf, dass die Genehmigung wegen der Vorbelastung trotzdem nicht zu versagen sei. Gerade dieses Ergebnis zeigt aber, wie knapp kalkuliert die Planung im kritischen Punkt ist. Ein Bebauungsplan, der erkennbar an einem maßgeblichen Wohnort nachts bereits mit nur einem dB(A) über dem Richtwert landet und sich auf die Systematik der Vorbelastung stützt, ist besonders begründungs- und sicherungsbedürftig.

Hinzu kommt die offene Frage der Tonhaltigkeit und der Endkomponenten. Wir beanstanden nicht pauschal das gesamte Schallgutachten, wohl aber die fehlend harte Absicherung der Komponentenwahl, die Sensitivität der Ergebnisse am kritischen Punkt und die Notwendigkeit einer Tonhaltigkeitsprüfung. Ein Vergleich mit dem Schallgutachten, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für zwei Windkraftanlagen südlich Curau angefertigt wurde, zeigt einen substanziellen Prüfbedarf bei der Vorbelastungsinventur auf, insbesondere weil in demselben Landschaftsraum weitere Nachtbeiträge aus WEA und anderen Anlagen dokumentiert sind und der TÜV-Nord-Ansatz an einzelnen Orten erkennbar niedriger ausfällt. Ein Bebauungsplan, der sich auf ein Prognosebild stützt, dessen Ergebnisse gegenüber Änderungen der technischen Parameter erkennbar sensitiv reagieren, erfordert nachgeschaltete Sicherungen im Plan selbst.

Ergänzend halten wir die Gebietseinstufung der Immissionsorte für offenlegungsbedürftig: Die Immissionsorte IO1 bis IO7 und IO10 werden als Mischgebiet (60/45 dB(A)) angesetzt, nur IO8 und IO9 als allgemeines Wohngebiet (55/40 dB(A)). Maßgeblich für die TA Lärm ist jedoch der tatsächliche Schutzanspruch; sind einzelne der als Mischgebiet bewerteten Wohnhäuser tatsächlich wohngeprägt, sinkt der Nachtrichtwert um 5 dB(A), und mehrere Ergebnisse würden sofort kritisch. Die tatsächliche Gebietscharakterisierung ist daher offenzulegen.

Wie empfindlich das Ergebnis am kritischen Immissionsort IO9 reagiert, verdeutlicht die folgende – nicht als normativ zwingend gemeinte – Sensitivitätsbetrachtung:

Szenario am IO9 (Nacht)	BESS	Vorbelastung	Gesamt (grob)	Bewertung zu 40 dB(A)
Tabellenwert des Gutachtens	40	38	ca. 42	bereits grenznah
zusätzlicher Tonzuschlag +3 dB	43	38	ca. 44	klar kritisch
vorsorgliche Betrachtung +5 dB	45	38	ca. 46	deutlich kritisch
Betrachtung mit +6 dB	46	38	ca. 47	deutlich kritisch

Hinzu kommt, dass das Schallgutachten ausschließlich menschliche Immissionsorte berechnet. Für die Maßnahmenfläche M1 gibt es keine ökologischen Rezeptorpunkte, keine artspezifischen Pegel und keinen Funktionsnachweis – obwohl die Fläche unmittelbar an die Anlage angrenzt und ausgerechnet dem Ausgleich für eine störungsempfindliche Offenlandart dienen soll. Wenn schon an 400 bis 550 m entfernten Wohnhäusern nächtliche Pegel um 38 bis 42 dB(A) prognostiziert werden, ist als Plausibilitätsannahme von deutlich höheren Pegeln im Nahbereich der M1-Fläche auszugehen; ob dies die Ansiedlung der Feldlerche verhindert oder den Bruterfolg mindert, ist bislang nicht modelliert.

Wir fordern daher, bereits im Bebauungsplan oder jedenfalls in einem verbindlichen Durchführungs- bzw. öffentlich-rechtlichen Sicherungsinstrument festzuschreiben, dass vor Inbetriebnahme eine komponentenscharfe Aktualisierung der Schallprognose vorzulegen ist und nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung einschließlich Prüfung auf Ton- und Impulshaltigkeit zu erfolgen hat. Ebenso ist ein verbindliches Nachsteuerungsregime für den Fall festzulegen, dass die Prognosewerte nicht eingehalten werden. Ohne eine solche Sicherung besteht die Gefahr, dass die jetzige frühe Prognose später faktisch zum Vertrauensvorschuss für eine technische Konfiguration wird, die noch gar nicht abschließend belegt ist.

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht lediglich prognostisch angenommen, sondern durch verbindliche planungsrechtliche Sicherungsmechanismen gewährleistet wird.

Als Sicherungsinstrumente regen wir – soweit bauleitplanerisch zulässig, im Übrigen über einen städtebaulichen Vertrag – insbesondere an: die Festsetzung flächen- oder anlagenbezogener Emissionskontingente bzw. Höchstwerte der Schallleistung für die maßgeblichen Quellen (Batteriecontainer-Kühlung, Wechselrichter, Transformatoren), eine verpflichtende Abnahmemessung nach Inbetriebnahme einschließlich Tonhaltigkeitsprüfung an den kritischen Immissionsorten sowie eine Aktualisierungspflicht bei Änderung der tatsächlich eingesetzten Komponenten.

IV. Artenschutz

Artenschutzrechtlich ist der Bebauungsplan derzeit besonders angreifbar. Die textlichen Hinweise regeln Bauzeiten, Vergrämnungs- und Entwertungsmaßnahmen sowie Besatzkontrollen. Zugleich bleibt aber der Fachbeitrag zu europäischen Vogelarten in einem entscheidenden Punkt offen; er soll „im weiteren Verfahren“ ergänzt werden. Das reicht nicht aus. Denn anders als im FNP geht es hier nicht mehr nur um die grundsätzliche Richtung, sondern um eine verbindliche planungsrechtliche Zulässigkeit mit konkreten Maßnahmenflächen und Festsetzungen. Wenn der Plan die Konfliktbewältigung bei Feldlerche und anderen Offenlandbrütern im Kern erst in die Zukunft

verschiebt, fehlt ihm derzeit eine tragfähige naturschutzfachliche Grundlage für eine rechtssichere Konfliktbewältigung.

Dieser Befund lässt sich wörtlich belegen: Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (GFN mbH, 13.05.2026) bestätigt ein Revier der Feldlerche im Geltungsbereich sowie drei weitere Reviere im Umfeld und je ein Revier von Wachtel, Kuckuck und Nachtigall. Unter Ziffer 5.2.2 „Europäische Vogelarten“ – also gerade bei der planentscheidenden Artengruppe – heißt es gleichwohl lediglich: „Wird im weiteren Verfahren ergänzt.“ Ebenso ist zu den Maßnahmen der Minderung und Vermeidung (Ziff. 5.3) und zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ziff. 5.4) nur vermerkt, diese seien im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Der Bebauungsplan trifft damit bereits jetzt verbindliche artenschutzbezogene Festsetzungen (Bauzeitenregelung, Vergrämung, Besatzkontrolle, Maßnahmenfläche M1), obwohl die fachliche Grundlage dieser Festsetzungen für die planentscheidende Artengruppe noch fehlt.

Um Klarstellung bitten wir zudem in zwei Punkten. Erstens spricht die Konfliktanalyse beim Tötungs- und Schädigungsverbot ein Revier des Kiebitzes im nahen Umfeld einer Teilfläche an, während die Relevanzprüfung im Ergebnis nur die Feldlerche und die Gilde der Offenlandbrüter benennt; ob und wie der Kiebitz abschließend behandelt wird, ist offenzulegen. Zweitens weicht die Bauzeitenregelung in einem Detail ab: Für Offenlandbereiche wird ein Bauverbot vom 01.03. bis 15.08. genannt, während allgemeine Gehölzeingriffe bis 30.09. verboten sind. Wir bitten um Prüfung, ob der Zeitraum bis 15.08. für spät- bzw. zweitbrütende Offenlandarten ausreicht oder artspezifisch zu verlängern ist.

Besonders kritisch ist die Maßnahmenfläche M1. Der Bebauungsplan setzt dort extensiv genutzte Grünlandflächen fest, die maximal einmal jährlich – frühestens ab 1. Juli – gemäht werden dürfen; alternativ ist extensive Beweidung zulässig. Das ist als Grundrichtung nachvollziehbar, ersetzt aber nicht den notwendigen Funktionsnachweis. Es fehlt bislang gerade die belastbare, artspezifische Begründung, dass M1 trotz Nähe zu technischen Anlagen, Dauergeräuschen, Betriebsverkehr, Zaunwirkungen und benachbarten Gehölzstrukturen tatsächlich offenlandgeeignet, störungsarm und dauerhaft funktionsfähig ist. Die naturschutzfachlichen Begleitunterlagen benennen diesen Mangel ausdrücklich. Der Bebauungsplan darf M1 nicht als abstrakte „grüne Lösung“ festsetzen, wenn ihre reale Eignung als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für die Feldlerche ungeklärt bleibt.

Die Mähregelung sichert damit die Bewirtschaftung der Fläche, nicht aber ihre Funktion als vorgezogen wirksame, störungsarme Fortpflanzungsstätte. Die Unterlagen setzen selbst einen Abstand von mindestens 50 m zu vertikalen Strukturen als Fluchtdistanz an – wenden diese Logik aber nur auf die Pflanzflächen an, nicht auf die technische Anlage selbst, obwohl durch den Plan gerade vertikale und störende Strukturen im Nahbereich der M1-Fläche entstehen (Einfriedung bis 3,2 m, Umrichterstationen 3,5 m, Freiluftschaltanlage und Transformatoren 10 m, Blitzschutzmasten 21 m, Dauergeräusch im 24/7-Betrieb, Wartungsverkehr, Beleuchtung). Bleibt die Eignung der Fläche neben der Anlage unbewiesen, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht sicher vermieden. Wir schlagen daher vor, die Festsetzung 4.1 um die folgenden, rechtlich sichernden Elemente zu ergänzen:

- Vorlaufende Herstellung: Festsetzung, dass die M1-Fläche vor dem Eingriff in das bestehende Feldlerchenrevier funktionsfähig herzustellen ist (zeitliche Vorwirksamkeit).
- Eignungsnachweis: Verpflichtung zu einem artspezifischen Eignungsnachweis der Kernfläche unter Berücksichtigung der Lärm-, Licht- und Störwirkungen der Anlage vor Baubeginn.
- Störungsarme Lage: Sicherung eines artspezifisch begründeten Abstands der Kernfläche zu den vertikalen und geräuschintensiven Anlagenteilen (nicht nur zu Gehölzen).
- Pflege- und Entwicklungsbindung: verbindliche Pflegeziele über die Mähregelung hinaus (z. B. lückige Vegetationsstruktur, Verzicht auf Nachsaat mit dichten Grasmischungen).

Hinzu kommt, dass die Maßnahmenflächen ausweislich der Unterlagen zugleich dem Ausgleich für das Schutzgut Boden und dem Artenausgleich dienen sollen. Diese Doppelfunktion ist nicht ohne Weiteres tragfähig: Es ist nachzuweisen, dass Boden- und Artenausgleich auf derselben Fläche miteinander vereinbar sind und sich nicht gegenseitig entwerten.

Hinzu tritt ein offener Widerspruch beim Monitoring. Der Umweltbericht formuliert, Maßnahmen zur Umweltüberwachung seien „voraussichtlich nicht erforderlich“. Gleichzeitig sollen aber Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie artenschutzbezogene Funktionen tragende Bestandteile der Konfliktbewältigung sein. Das überzeugt nicht. Wenn M1 und weitere Maßnahmen in zentraler Weise die ökologische Verträglichkeit des Plans sicherstellen sollen, genügt kein pauschales „Monitoring nicht erforderlich“. Erforderlich ist vielmehr ein mehrjähriges artspezifisches Erfolgsmonitoring mit klaren Erfolgskriterien, jährlicher Dokumentation, fachlicher Nachkontrolle und verbindlichen Nachsteuerungspflichten. Nur so wird aus einer planerischen Hoffnung eine vollzugsfähige ökologische Sicherung.

V. Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftlich ist der Bebauungsplan ebenfalls noch nicht tragfähig genug abgesichert. Das Bodengutachten beschreibt nahezu wasserundurchlässige Geschiebeböden mit Kf-Werten von 10^{-8} m/s und schließt eine natürliche Versickerung auf dem Gelände aus. Die Planung ist daher auf technische Niederschlagswasserbewirtschaftung angewiesen. Dies ist nicht nur ein Entwurfsdetail, sondern für den Vollzug zentral. Der Plan muss deshalb deutlich transparenter darlegen, wie Retention, Ableitung, Betriebssicherheit bei Starkregen, Langzeitfunktion und Schutz angrenzender Gewässer sichergestellt werden. Das gilt erst recht für Havariefälle und kontaminiertes Löschwasser. Solange insoweit lediglich generelle Aussagen und kein abwägungsreifer Nachweis vorliegen, bleibt der Plan vollzugsgefährdet.

Es ist außerdem darzulegen, wie außergewöhnliche Starkregenereignisse berücksichtigt wurden und welche Sicherheitsreserven die geplanten Anlagen aufweisen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen eines gleichzeitigen Starkregenereignisses während eines Brand- oder Havariefalls zu untersuchen.

Es bleibt zudem offen, ob die vorgesehene Entwässerung auch unter den Bedingungen des Klimawandels und einer Zunahme von Starkregenereignissen dauerhaft ausreichend bemessen ist.

VI. Sicherheit, Brandschutz und Havarievorsorge

Das Sicherheits- und Haviethema darf nicht allein auf Aussagen in Informationsveranstaltungen oder Präsentationen gestützt werden. In den der Bürgerinformation zugeordneten Materialien wird zwar auf LFP-Technologie, integrierte Sensorik, automatische wasserlose Löschanlagen, Einweisung der Feuerwehr und eigene Wasserversorgung vor Ort verwiesen. Genau diese Aussagen zeigen aber, dass der Sicherheitskomplex vom Vorhabenträger selbst als wesentlich erkannt wird. Umso weniger genügt es, wenn hierzu im förmlichen Bebauungsplanverfahren bislang kein eigenständiger, öffentlich nachvollziehbarer Sicherheits-, Alarm- und Löschwassernachweis mit Szenarien, Zuständigkeiten, Rückhaltewegen und Schutzmaßnahmen gegen Boden- und Gewässerbeeinträchtigungen vorgelegt wird. Was politisch so zentral kommuniziert wird, muss planerisch ebenso zentral abgesichert sein.

Im Rahmen der Bürgerinformation sowie von unserem Verein Horizont Stockelsdorf e.V. wurden wiederholt Fragen zum Brandschutz, zur Löschwasserrückhaltung und zum Umgang mit Batteriebränden gestellt. Diese Fragen unterstreichen den bestehenden Klärungsbedarf:

- Ist die Feuerwehr auf Batteriebrände vorbereitet?
- Wie wird der Eintrag kontaminierten Löschwassers verhindert?
- Welche Auswirkungen hätte ein außergewöhnliches Ereignis auf Wohnbebauung und Gewässer?

Diese Fragen sind in einem störfallarmen Regelfall nicht spektakulär, aber gerade deshalb im Bebauungsplanverfahren ernst zu nehmen. Vorsorge ist kein Luxus, sondern Teil einer tragfähigen Konfliktbewältigung.

Soweit wesentliche Bestandteile der Konfliktbewältigung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder durch Betreiberunterlagen erfolgen sollen, ist zu prüfen, ob der Bebauungsplan seiner eigenen Konfliktbewältigungspflicht ausreichend nachkommt.

Über die genannten Fragen hinaus bitten wir um belastbare Aussagen dazu, ob und in welchem Umfang Schwellen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) berührt sein können, zur Dimensionierung der Löschwasserrückhaltung und -behandlung sowie zur Trennung kontaminierten Löschwassers vom regulären Niederschlagsabfluss – einschließlich des Nachweises, dass belastetes Wasser nicht über die geplante Ableitung in die Clever Au (Barger Au) und damit in Richtung der nahe gelegenen Trinkwassergewinnungs- und Grundwasserschutzflächen gelangen kann –, zu den Anforderungen nach AwSV insbesondere im Bereich der Transformatoren sowie zur Bewertung möglicher Rauchgasausbreitung in Richtung der rund 400 bis 500 m entfernten Wohnnutzungen in Pohnsdorf.

Besonders wichtig ist uns die Rückbau- und Sicherheitsleistung. Die Projektfläche ist nach den Unterlagen für 30 Jahre gesichert; für die Zeit danach fehlt eine verbindliche Regelung zu Rückbau, Entsorgung der Batteriemodule und finanzieller Absicherung. Ohne Sicherheitsleistung trägt das Risiko am Ende die Gemeinde. Wir regen an, Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung über einen städtebaulichen Vertrag bzw. – soweit zulässig – durch Festsetzung zu sichern.

VII. Verkehr und Erschließung

Verkehr und Erschließung sind ebenfalls noch nicht ausermittelt. Die Begründung verweist zwar auf den Pohnsdorfer Weg, den Wirtschaftsweg und die Erreichbarkeit über L 184 und K 52. Das genügt aber für die planungsrechtliche Konfliktbewältigung nicht. Ein Vorhaben dieser Größenordnung erzeugt in Bauphase und Montagephase Schwerlastverkehr, großvolumige Transporte, Rangierbewegungen und zeitweise erhebliche Belastungen für Wege, Kreuzungspunkte und Anlieger. Uns fehlt ein belastbares Bauverkehrs- und Logistikkonzept mit Routennachweis, Begegnungsfallbewertung, Straßenkörperverträglichkeit, Schutzmaßnahmen und Baustellenregime. Gerade in einem ländlich geprägten Raum kann die Bauphase selbst erhebliche abwägungserhebliche Beeinträchtigungen auslösen.

Ferner sollte dargestellt werden, ob für die Bauphase temporäre Straßensperrungen, Ausweichverkehre oder Verstärkungsmaßnahmen an bestehenden Straßen erforderlich werden.

VIII. Grünordnung und Landschaft

Die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung und Einfriedung sind in ihrer jetzigen Form ebenfalls nicht ausreichend, um das Vorhaben „naturschutzsicher“ erscheinen zu lassen. Kleintieröffnungen alle 30 Meter, warmweiße Beleuchtung und randliche Bepflanzung sind sinnvolle Elemente, aber keine Antwort auf die Kernkonflikte des Offenlandartenschutzes, der Landschaftsveränderung und der kumulativen technischen Vorprägung. Auch die Pflanzstreifen A1 und A2 dürfen nicht bloß als visuelle

Beruhigungsmittel behandelt werden. Sie müssen in ihrer tatsächlichen Wirksamkeit gegenüber dem Maß der technischen Inanspruchnahme bewertet werden. Daran fehlt es bislang.

Ausdrücklich zu begrüßen sind gleichwohl die Festsetzung zu Kleintieröffnungen von mindestens 20 x 20 cm alle 30 m (mindestens eine je geschlossener Grundstücksseite) sowie die Festsetzung zur insektenfreundlichen, nach unten strahlenden, warmweißen Außenbeleuchtung. Beide sind sachgerecht. Wir regen an, ergänzend im Festsetzungstext klarzustellen, dass die Beleuchtung – wie in der Konfliktanalyse für die Fledermäuse beschrieben – grundsätzlich nur ereignisbezogen über Bewegungsmelder aktiviert wird und keine nächtliche Dauerbeleuchtung erfolgt.

Für das Landschaftsbild ist zudem entscheidend, dass die geplante Sichtverschattung die höheren Anlagenteile gerade nicht verdecken kann: Ein 6 bis 18 m breiter Strauchgürtel schirmt weder einen 21 m hohen Blitzschutzmast noch eine 10 m hohe Freiluftschaltanlage ab. Wir bitten um eine ehrliche Bewertung der verbleibenden Fernwirkung, insbesondere in der laubfreien Jahreszeit und während der mehrjährigen Anwuchsphase der Gehölze.

Schließlich beschreibt der Teil B – Text den dreidimensional wirkenden Schutzstreifen der 380-kV-Freileitung, die das Plangebiet im Osten überspannt, mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen und Zustimmungsvorbehalt des Netzbetreibers. Da eine Knickneuanlage (A1) ausdrücklich jenseits der Leitung liegen soll und im Schutzstreifen hochwüchsige Gehölze unzulässig sind, bitten wir um Klarstellung, dass sich Pflanzfestsetzungen und Leitungsschutzstreifen nicht widersprechen und die Ausgleichs- und Sichtschutzfunktionen trotz der Beschränkungen vollständig erfüllt werden können.

IX. Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans

Schließlich bleibt die Vollzugsfähigkeit des Plans auch deshalb zweifelhaft, weil sich zentrale Themen noch im Fluss befinden. Der Plan setzt ein sehr breites technisches Nutzungsspektrum fest, während gleichzeitig schallrelevante Endkomponenten, naturschutzfachliche Konfliktanalysen, Monitoringlogik und Sicherheitsnachweise noch nicht endgültig feststehen. Ein rechtssicherer Bebauungsplan darf aber nicht von der stillschweigenden Erwartung leben, dass kritische Punkte schon später gelöst werden. Die Gemeinde muss bereits auf Ebene der Entscheidung, ob sie den Konflikt beherrschen kann. Wo sie das nicht belegen kann, muss sie nacharbeiten, einschränken oder das Verfahren zurückstellen.

Die Gemeinde darf die Lösung planrelevanter Konflikte nicht vollständig in nachfolgende Genehmigungs- oder Betreiberverfahren verlagern.

Ein Bebauungsplan muss die wesentlichen Nutzungskonflikte grundsätzlich selbst bewältigen. Eine Verlagerung zentraler Konfliktlösungen in spätere Genehmigungsentscheidungen ist nur innerhalb der von der Rechtsprechung entwickelten Grenzen zulässig.

X. Planbestimmtheit der Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen eröffnen einen sehr weiten technischen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der später zulässigen Anlagentechnik. Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Festsetzungen hinreichend bestimmt sind, um die den Gutachten zugrunde liegenden technischen Annahmen durch hinreichend bestimmte Festsetzungen dauerhaft planungsrechtlich abzusichern.

Anträge

Wir beantragen daher im weiteren Verfahren, den Bebauungsplan Nr. 95 in der vorliegenden Fassung nicht in die förmliche Offenlage zu geben, bevor mindestens folgende Nacharbeiten erfolgt sind:

1. Eine vollständige Ergänzung der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse zu europäischen Vogelarten
2. Eine fachlich belastbare Eignungsprüfung von M1 unter Schall-, Stör- und Habitatgesichtspunkten
3. Ein verbindliches artspezifisches Erfolgsmonitoring mit Nachsteuerung
4. Eine komponentenscharfe Schallfortschreibung und planverbindliche Abnahmemessungen
5. Eine transparente und vollständige Vorbelastungsprüfung
6. Ein belastbarer Nachweis zur Entwässerung einschließlich Havarie- und Löschwasserszenarien
7. Ein Bauverkehrs- und Logistikkonzept
8. Ein eigenständiger Sicherheits- und Feuerwehrynachweis, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
9. Ein artspezifisch begründeter Schutzabstand der M1-Kernfläche nicht nur zu Gehölzen, sondern auch zu den vertikalen und geräuschintensiven Anlagenteilen
10. Eine Regelung von Brandschutz, Löschwasserrückhaltung und -behandlung sowie Gewässerschutz (Ableitung in die Clever Au / Barger Au); die pauschale Verneinung schwerer Unfälle ist zu überarbeiten
11. Eine verbindliche Sicherung von Rückbauverpflichtung und finanzieller Sicherheitsleistung nach Ablauf der 30-jährigen Flächensicherung
12. Die Festschreibung der ereignisbezogenen Aktivierung der Außenbeleuchtung (keine nächtliche Dauerbeleuchtung) im Festsetzungstext
13. Die Offenlegung und Überprüfung der Gebietseinstufung der Immissionsorte sowie die Betrachtung ökologischer Rezeptorpunkte für die Maßnahmenfläche M1
14. Die Offenlegung sämtlicher nachgereichter oder wesentlich geänderter Unterlagen vor der förmlichen Auslegung und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei materiellen Änderungen

Hilfsweise beantragen wir, die planungsrechtlichen Festsetzungen deutlich enger zu fassen und folgende Sicherungen ausdrücklich aufzunehmen:

- Pflicht zur Vorlage einer aktualisierten Schallprognose bei jeder wesentlichen Abweichung der Komponenten
- Pflicht zur Abnahmemessung nach Inbetriebnahme
- Pflicht zu mehrjährigem ökologischem Monitoring
- Pflicht zur Vorlage eines Feuerwehr- und Havariekonzepts vor Baubeginn
- Ausdrückliche Nachsteuerungspflichten bei artenschutzfachlichem oder immissionsschutzrechtlichem Misserfolg
- Soweit rechtlich möglich, die Sicherung von Rückbau, Entsiegelung und Wiederherstellung nach Nutzungsende.
- Festsetzung von Schallleistungshöchstwerten bzw. anlagen-/flächenbezogenen Emissionskontingenten für die maßgeblichen Schallquellen
- Festsetzung der zeitlichen Vorwirksamkeit und eines artspezifischen Eignungsnachweises der Maßnahmenfläche M1 vor Baubeginn

Fragen an die Gemeinde

Für das weitere Verfahren richten wir an die Gemeinde folgende Fragen:

- a. Welche konkreten Endkomponenten liegen der späteren Realisierung zugrunde, und wann werden deren Schallleistungsdaten offen gelegt?
- b. Welche Festsetzungen des Bebauungsplans stellen sicher, dass spätere technische Änderungen der Anlage nicht zu einer Verschlechterung der Immissions- oder Sicherheitslage führen?
- c. Wie stellt die Gemeinde sicher, dass künftig eingesetzte Batteriesysteme hinsichtlich Schall, Brandverhalten und Emissionen den Annahmen der vorliegenden Gutachten entsprechen?
- d. Welche Untersuchungen wurden zu elektromagnetischen Feldern und elektromagnetischen Verträglichkeit der geplanten technischen Anlagen durchgeführt und welche Schutzmaßnahmen sind vorgesehen?
- e. Welche zusätzlichen Vorbelastungen aus dem weiteren Umfeld wurden geprüft und aus welchen Gründen gegebenenfalls ausgeschlossen?
- f. Mit welchen konkreten Immissionspegeln ist auf M1 zu rechnen?
- g. Nach welchen fachlichen Kriterien wird die Funktionsfähigkeit von M1 bewertet?
- h. Wo ist das verbindliche Monitoring mit Erfolgskriterien geregelt?
- i. Liegt eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. des Kreisbrandmeisters vor und welche Anforderungen ergeben sich daraus?
- j. Wurde der Kreis Ostholstein als untere Katastrophenschutzbehörde beteiligt und liegen hierzu Stellungnahmen vor?
- k. Wie ist die Löschwasserrückhaltung organisiert?
- l. Wie wird der Schutz von Boden und Vorflutern im Havariefall sichergestellt?
- m. Welche Schwerlasttransporte sind in der Bauphase zu erwarten?
- n. Welche technischen oder vertraglichen Sicherungen garantieren Rückbau und Wiederherstellung?
- o. Wie wird die langfristige finanzielle Absicherung von Rückbau und Entsiegelung gewährleistet (z.B. Sicherheitsleistung oder Bürgschaft)?
- p. Wie wird der Kiebitz, der in der Konfliktanalyse im Umfeld einer Teilfläche genannt wird, abschließend behandelt?
- q. Reicht das Bauverbot für Offenlandbereiche bis 15.08. für spät- bzw. zweitbrütende Arten aus, oder ist es artspezifisch zu verlängern?
- r. Auf welcher tatsächlichen Gebietscharakterisierung beruht die Einstufung der Immissionsorte IO1 bis IO7 und IO10 als Mischgebiet, und welche Folgen hätte eine wohngebietstypische Einstufung für die Nachtwerte?
- s. Wie wird sichergestellt, dass sich die Pflanzfestsetzung A1 und der Schutzstreifen der 380-kV-Leitung nicht widersprechen und die Ausgleichsfunktion vollständig erfüllt wird?
- t. Wird der Bebauungsplan bzw. ein städtebaulicher Vertrag verbindlich sichern, dass bei Änderung der verbauten Komponenten eine aktualisierte Schallprognose samt Tonhaltigkeitsprüfung und eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme vorzulegen sind?
- u. Beruhen sämtliche Festsetzungen und Fachgutachten auf der aktuellen 350-MW-Konfiguration, und weicht diese wesentlich vom Aufstellungsbeschluss vom 13.10.2025 (250 MW) ab?

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend halten wir fest: Nach unserer Auffassung bewältigt der Bebauungsplan Nr. 95 die konkreten Nutzungskonflikte derzeit noch nicht in einer rechtssicher belastbaren Weise. Die Unterlagen benennen die Themen, lösen sie aber noch nicht hinreichend. Gerade deshalb ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die Fortführung des Plans an eine substanzielle Nacharbeitung zu binden.

Sollte die Gemeinde trotz der aufgezeigten Ermittlungs- und Abwägungsdefizite am Verfahren festhalten, regen wir an, sämtliche vorgetragenen Einwendungen im weiteren Verfahren ausdrücklich zu behandeln und ihre Berücksichtigung nachvollziehbar zu dokumentieren. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme nach Vorlage ergänzender Fachgutachten und weiterer Planunterlagen zu ergänzen.

Wir bitten darum, diese Stellungnahme vollständig den Abwägungsunterlagen beizufügen und die Behandlung sämtlicher Einwendungen in der Abwägungsdokumentation nachvollziehbar zu dokumentieren.

Wir bitten um schriftliche Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme sowie um Mitteilung, in welcher Form die genannten Nacharbeiten vor der förmlichen Auslegung offengelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Olaf Zehle

HORIZONT Stockelsdorf e.V.
c/o Klaus-Olaf Zehle
Curauer Dorfstraße 39
23617 Stockelsdorf
info@horizont-stockelsdorf.de
www.horizont-stockelsdorf.de